

GESETZBLATT

1141

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I**Berlin, den 15. November 1950****I Nr. § 29**

TaQ	Inhalt	Seite
30. 10.	50 Anweisung über den Nachweis der Veränderung des Pflichtablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Souveränänderungsanweisung).....	1141
31. 10.	50 - Anweisung über das Verfahren zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über die weitere Verbesserung der Lage derehemaligen Umsiedler (Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls).....	1143

Anweisung über den Nachweis der Veränderung des Pflicht- ablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Sollveränderungsanweisung).

Vom 30. Oktober 1950

Das im § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik [Viehvermehrungsplan 1950] (GBl. S. 652) erwähnte Sollveränderungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

(1) Das Pflichtablieferungssoll in tierischen Erzeugnissen nach den geltenden Rechtsvorschriften wird beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und zwar von Rindern, Schweinen — einschl. Ferkeln —, Schafen und Ziegen auf Antrag der Viehhalter (der Käufer oder Verkäufer) in Höhe des Lebendgewichtes erhöht oder herabgesetzt (Sollveränderung).

(2) Diese Sollveränderung ist bei Kaufverträgen über Zucht- und Nutzvieh der im Abs. 1 angeführten Tierrassen nur zwischen ablieferungspflichtigen Wirtschaften (Tierhalter) zulässig.

§ 2

(1) Der Antrag auf Feststellung der Sollveränderung ist über die Dorfgemeinschaft bei der Kreisgenossenschaft zu stellen, die ihn dem für den Verkäufer zuständigen Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt — Abt. Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — nach Prüfung des dem Anträge angeschlossenen rechtsgültigen Sollveränderungsvertrages zur Durchführung der Sollveränderungen vorlegt. Das Verfahren, betreffend die Sollveränderung, regelt sich nach den als Anlage angeschlossenen Richtlinien.

(2) Das Muster der Sollveränderungsverträge wird vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschrieben. In diesen Verträgen ist als Sollveränderungsgewicht (§ 1) das auf Grund einer amtlichen Wägung festgestellte Lebendgewicht eines Tieres zugrunde zu legen.

(3) Dorf- und Kreisgenossenschaften können beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh nur als Vermittler, nicht aber als Käufer oder Verkäufer auftreten.

g g

Tierverluste oder Beschädigungen, die nach der Übernahme des Tieres durch den Käufer bei einer Sollveränderung eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Auftretende Gewährsmängel gehen zu Lasten des Verkäufers.

§ 4

Wenn durch eine Sollveränderung das Jahrespflichtablieferungssoll in Schlachtvieh übererfüllt wird, kann der Erzeuger über die Mehrmenge zu Gunsten der Pflichtablieferung anderer Wirtschaften oder als Vorauslieferung verfügen.

§ 5

Sollveränderungsverträge, die nach dem 30. November abgeschlossen werden, sind auf das Pflichtablieferungssoll des kommenden Jahres anzurechnen.

§ 6

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1950

Ministerium für Handel und VersorgungI. V.: Albrecht
Staatssekretär**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**Goldenbaum
Minister**Ministerium für Planung**I. V.: Leuschner
StaatssekretärAnlagezu § 2 Abs. I vorstehender
Anweisung

Richtlinien zur Anweisung
über den Nachweis der Veränderung des Pflicht-
ablieferungssolls beim An- und Verkauf von
Zucht- und Nutzvieh
(Sollveränderungsrichtlinien).

Abschnitt I

Bei der Abwicklung des An- und Verkaufes von
Zucht- und Nutzvieh, wofür Sollveränderungen
hervorgerufen werden, sind die vom Ministerium